

Offizielles amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Bauma

Flurnamen als Sitzungszimmernamen

## Roberto Fröhlich: «Mit den Namen kann man wunderbare Wortspiele machen»

Auf der Gemeindeverwaltung Bauma tragen alle Sitzungszimmer verschiedene Flurnamen, welche eine ironische oder ideelle Verbindung zu einem realen Ort haben.

Der Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich erklärt, wie es dazu kam.

Redaktion Baumerziitig



Gemeindeschreiber Roberto Fröhlich vor dem Sitzungszimmer Windegg, in dem man den «Wind des Lebens» spürt



Gemeindeverwaltung Bauma



Im Zimmer Münzach tagt die Finanzabteilung



Trauzimmer Hämel



Das Zivilstandsamt setzt aufs Bödeli

Ein Sitzungszimmer, das auch von der Finanzabteilung der Gemeindeverwaltung Bauma genutzt wird, trägt etwa den Namen «Münzach». «Auf der Münzachwiese steht heutzutage die reformierte Kirche», sagt Roberto Fröhlich. «Es ist ein feuchtes, mit Pfefferminze bewachsenes Gelände und passt zur Finanzabteilung, welche mit Münzen hantiert. Wir wollten unsere Sitzungszimmer nicht einfach mit Nummern, Himmelsrichtungen oder Buchstaben bezeichnen, sondern suchten neue Bezeichnungen. Zunächst haben wir uns die Namen von Bächen überlegt, fanden aber Flurnamen weit sinn-, manchmal auch humorvoller. Bei meinem früheren Arbeitgeber im Kanton Aargau haben wir uns für Burgen-Namen entschieden.» Letztlich hat sich Roberto Fröhlich nicht nur mit dem Team, sondern auch mit Walter Ledermann, dem Chef der Chronik-Kommission, abgesprochen.

Das Sitzungszimmer «Tilliwiesen» leitet sich vom Dillhaus mit Dillkraut ab: «Mit Dill lassen sich spannende Gerichte zubereiten, was auch die Sitzungsinhalte beflügeln soll», so der leidenschaftliche Hobbykoch Fröhlich. Der Name «Bödeli» steht für eine kleine, ebene Fläche: «Dort fanden die Sitzungen des Zivilstandsamtes statt. Fürs Hei-

raten braucht's denn auch ein gemeinsames Fundament – eben ein Bödeli. Es finden aber auch Bestattungsgespräche statt, wo viele Menschen den Boden unter den Füßen verloren haben. Das sind manchmal auch schwierige Gespräche, bei denen man den Menschen etwas Boden unter die Füße zu geben versucht.»

Das Trauzimmer «Hämel» bezieht sich auf ein Waldstück zwischen Hohenegg und Erlen, ist aber auch ein Synonym zu «Hömel» oder «Himmel» – ideal für eine «Hoch-Zeit». Das Sitzungszimmer «Windegg» oberhalb von Gublen symbolisiert einen Ort, an dem man den Wind gut hört. «Dieses Zimmer wird vom Sozialamt genutzt, wo man auch den Wind des Lebens oder etwas Gegenwind spürt.» Im Sitzungszimmer «Badacher» tagt oftmals das Bauamt: «Der Name bezieht sich auf das «Bad des Vogtes» beim Bad Wolfensberg und bezeichnet die Obrigkeit des Bauamtes mit klipp und klaren Spielregeln. Das Ganze ist aber ironisch gemeint.»

Noch heute stellen Besuchende immer wieder Fragen zu den einzelnen Namen der Sitzungszimmer: «Sie sind auch ein guter Eisbrecher, und man kann aus den Zimmernamen auch wunderbare Wortspiele machen», so Roberto Fröhlich abschliessend.

## Hörverminderung ist weit verbreitet

Dreht Ihr Partner gerne den Fernseher laut auf? Haben Sie Mühe, Gesprächen bei Tisch zu folgen? Müssen Sie häufiger nachfragen, weil Sie etwas nicht verstanden haben?

Sie sind nicht allein – der Hörverlust ist weit verbreitet: allein in der Schweiz sind mehr als 1 Million Menschen davon betroffen. Der Hörverlust kann sich nachhaltig und schwerwiegend auf die Gesundheit auswirken und gilt nachweislich als eine der möglichen Ursachen für Demenzkrankheiten und Depressionen. Je früher der Hörminderung entgegengewirkt wird, desto besser ist es für das persönliche Wohlbefinden und für das Zusammenleben. Die Tösstal-Apotheke hilft Ihnen, sich von einer Hörminderung zu befreien. **Der Hörtest dauert rund 10 Minuten** und sofort wissen Sie, ob Sie an einem Hörverlust

leiden oder einwandfrei hören. Wird ein Hörverlust festgestellt, wird Ihnen das optimale Hörgerät angepasst und die einfache Bedienung gezeigt. **Tragen Sie nun die Hörgeräte eine Woche lang zur Probe** und überzeugen Sie sich selbst. Ohne langwierige Beratungen oder Anpassungstermine verlassen Sie in weniger als einer Stunde das Geschäft und erleben das bessere Hören. Gespräche, Musik, Geräusche wie z. B. Vogelgezwitscher... Sie werden alles erneut klar und deutlich wahrnehmen, sowie am sozialen Leben wieder besser teilnehmen können.

Eine Hörberatung lohnt sich, denn wer besser hört, bleibt geistig fitter und psychisch gesünder!

*Wir beraten Sie gerne, Ihre Tösstal-Apotheke*

Leserbrief

## Mit Herz, Vertrauen und Respekt für unsere Kinder

*Gerne möchte ich mich Ihnen als Kandidatin für die Schulpflege Bauma vorstellen.*

Ich bin Lilian Bernal-Zwahlen, glücklich verheiratet und habe drei wunderbare Töchter. Ich lebe seit über 40 Jahren in Bauma. In meiner Freizeit verbringe ich gerne Zeit mit meiner Familie, gehe sportlichen Aktivitäten nach und pflege Freundschaften.

Nach meiner kaufmännischen Ausbildung bei der Zürcher Kantonalbank (Bauma) verliess ich die Schweiz für eineinhalb Jahre, um in Djibouti eine Missionarsfamilie beim Aufbau einer Bibliothek zu unterstützen. Nach weiteren zwei Jahren bei der ZKB startete ich die Ausbildung bei der Kantonspolizei Zürich. Während bald 20 Jahren bei der Kapo ZH durchlief ich mehrere Dienste, bis ich vor vier Jahren zur Kinder- und Jugendinstruktion (Schulpolizistin) wechselte. Die Zusammenarbeit mit den Schulen, das Netzwerk, die Teamarbeit und die Nähe zum Bildungssystem begeistern mich.

Gute Bildung ist die Grundlage unserer Gesellschaft. Mir ist es ein Anliegen, mich zukunfts- und lösungsorientiert für eine starke Schulgemeinde einzusetzen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem Team sowie der respektvolle und wertschätzende Umgang mit allen Beteiligten ist mir wichtig. Ich bin motiviert, diese verantwortungsvolle und sinnstiftende Aufgabe mit all ihren Herausforderungen in der Schulpflege anzunehmen.

Liebe Baumerinnen und liebe Baumer, Ihre Stimme zählt. Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!

*Lilian Bernal*

## WER WIRBT, DER WIRKT

Regelmässige Präsenz in der Baumerziitig lohnt sich. In einem beratenden Gespräch zeigen wir Ihnen gerne Ihr Werbepotenzial auf und erarbeiten für Sie individuelle Inserate für beste Sichtbarkeit.

075 409 11 11 / [inserate@baumerziitig.ch](mailto:inserate@baumerziitig.ch)

Erdenrund Geomantie



Geomantische Haus-Entstörung



Ein gesundes, harmonisches Zuhause, zum Regenerieren, Auftanken und Wohlfühlen  
- wer wünscht sich das nicht?

Harmonisierung, Energetisierung und Schutz  
Entstörung von Abstrahlungen, Wasseradern und Verwerfungen  
Beseitigung von feinstofflichen Belastungen  
Entstörung persönlicher Gegenstände  
Für Zuhause, den Stall, Betrieb und Garten

Jetzt Termin sichern - individuell und vertraulich!

[www.erdenrund.ch](http://www.erdenrund.ch) [sabine.ott@erdenrund.ch](mailto:sabine.ott@erdenrund.ch)  
079 754 54 56 Sabine Ott, in Bauma



Gemeinde  
**BAUMA**

**Sprechstunde Gemeindepräsident**

Gemeindepräsident Andreas Sudler und Vizepräsidentin Heidi Weiss (für Baubelange) beantworten Fragen und nehmen Anregungen entgegen. Die nächste Sprechstunde findet statt am:

**Montag, 2. März 2026, 17.30 – 18.30 Uhr,  
Gemeindehaus, Sitzungszimmer Espen,  
1. OG, Dorfstrasse 41, Bauma**

Eine Voranmeldung ist nicht nötig.

26. Februar 2026

Der Gemeinderat



**Römisch-Katholische Kirche  
Bauma, Bäretswil und Fischenthal**

**Samstag, 28. Februar, 2026**  
18.00 Uhr Kirche Fischenthal, Heilige Messe

**Sonntag, 01. März, 2026**  
9.30 Uhr Kirche Bauma, Heilige Messe  
11.00 Uhr Kirche Bäretswil, Heilige Messe

[www.kath-bauma.ch](http://www.kath-bauma.ch)





zum Livestream

Altlandenbergstrasse 11 8494 Bauma 052 386 11 63

Aktuelle Infos zu den Veranstaltungen und Livestream finden Sie auf [www.regichile.ch](http://www.regichile.ch)

Do, 26.02. 09.30 Uhr **Zwerglisingen**  
So, 01.03. 10.00 Uhr **Gottesdienst**  
(«Echt frei!» vom Sklaven zum Sohn)

Di, 03.03. 12.00 Uhr **Mittagstisch für alle**  
Mi, 04.03. 09.00 Uhr **1919 Kafi** (offen bis 17 Uhr)



**Gemeinde für Christus**

Unterdorfstr. 22, 8494 Bauma 052 386 13 90 [bauma.gfc.ch](http://bauma.gfc.ch)

**Herzlich willkommen in der GfC Bauma**

Februar / März

Do 26.	19.50	Singen / Nachfolge leben
So 1.	09.45	Gottesdienst
	09.45	Chinderträff



**Liedervorträge**

Leitung Karin Steinauer

Freitag	06. März	20.00 Uhr
Samstag	07. März	20.00 Uhr
Samstag	14. März	20.00 Uhr
Sonntag	15. März	13.00 Uhr

(Türöffnungen: 18.30 / 12.00 Uhr)

Platzreservation:  
jeweils 10./17./24.Feb./03. März  
von 18.00 – 20.00 Uhr  
Tel: 079 579 42 55 (WhatsApp möglich)

reformierte  
kirche bauma-sternenberg



direkt zum Livestream

**Donnerstag, 26. Februar 2026**  
19.00 Uhr **Männerabend** Feuerstelle Sternenberg

**Sonntag, 1. März 2026**  
9.00 Uhr **Gebet** im Kirchgemeindehaus Bauma  
9.30 Uhr **Gottesdienst** Kirche Bauma  
Pfr. Willi Honegger  
Frauenchor Juckern-Saland  
Kinderhort, Sonntagsschule  
Kirchenkaffee im Kirchgemeindehaus  
Fahrdienst-Anfrage Sekretariat: 052 386 38 42

9.45 Uhr **Gottesdienst** Kirche Sternenberg  
Pfr. Urs Sommer

10.45 Uhr **Jugend-Gottesdienst** in der Kirche Bauma

**Mittwoch, 4. März 2026**  
9.00–11.00 **MuKi-Treff** im Kirchgemeindehaus Bauma

**Amtswoche** ab 2. März 2026  
Pfr. Willi Honegger, 052 386 11 25

[www.kirchebauma.ch](http://www.kirchebauma.ch)



[www.werchstatt.ch](http://www.werchstatt.ch)

**Frauenabend Do. 5.03.26:  
«Malen nach Zahlen»**



Thema:  
Beim gemeinsamen, gemütlichen Malen nach Zahlen entspannen wir und plaudern gemeinsam.


Wann:  
Do. 5.03.26,  
Türöffnung 19.00 Uhr,  
Programm 19.30 Uhr

**Sängerchränzli 2026**  
Schulhaus Wies, Sternenberg



Theatergruppe  
Sternenberg

**Theater**  
**«Gülle, Mist und Schönheitswahn»**  
Regie Tina Bosshard




**Bunt gemischt. MALER GRAF AG**  
BILD, GUT, MALERIE UND MEHR  
KUNSTWERKE, FARBEN, PAPIER, LEINWÄNDE, ÖL, ACRYL, WASSERFARBEN, PASTELLE, GEMÄLDE, ZEICHNUNGEN, DRUCKWERKE, KUNSTWERKE, FARBEN, PAPIER, LEINWÄNDE, ÖL, ACRYL, WASSERFARBEN, PASTELLE, GEMÄLDE, ZEICHNUNGEN, DRUCKWERKE

Inseratesponsor:

**Impressum:**  
Auflage: 2500 Exemplare  
Herausgeberin:  
Baumerzeitig | c/o Media-Center Uster AG  
Neugrütstrasse 2 | 8610 Uster  
[www.baumerzeitig.ch](http://www.baumerzeitig.ch) | Telefon 075 409 11 11

Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 / 13.30 bis 17.00 Uhr  
Redaktionsschluss Inserate und Textbeiträge: Montag, 12 Uhr  
Redaktionsschluss Todesanzeigen: Dienstag, 11 Uhr  
Produktion SWISS MADE | Hergestellt im Züri Oberland  
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.



[www.baumerzeitig.ch](http://www.baumerzeitig.ch)



Gemeinde  
**BAUMA**

Medienmitteilung der Gemeinde Bauma

## Motorenlärm in Bauma

**Seit 2021 hat die Gemeinde Bauma im Frühling Plakataktionen gegen Motorenlärm durchgeführt, zuletzt mit der Kampagne «Leise ist Weise». Ziel war es, insbesondere Motorradfahrende und Fahrzeuglenkende getunter Fahrzeuge für die Lärmproblematik zu sensibilisieren und zu einem rücksichtsvolleren Fahrverhalten zu bewegen. Die Gemeinde informiert über die künftige Ausrichtung des Engagements für mehr Ruhe in der Region.**

### Plakataktionen «Leise ist Weise» werden beendet

Seit 2021 hat die Gemeinde Bauma, später auch mit den Gemeinden Turbenthal, Wila und Fischenthal, im Frühling Plakataktionen gegen Motorenlärm durchgeführt, zuletzt mit der Kampagne «Leise ist Weise». Ziel war es, insbesondere Motorradfahrende und Fahrzeuglenkende getunter Fahrzeuge für die Lärmproblematik zu sensibilisieren und zu einem rücksichtsvolleren Fahrverhalten zu bewegen. Eine im Herbst 2025 bei rund 900 Haushaltungen entlang der Durchgangsstrassen durchgeführte Umfrage mit 257 Teilnehmenden zeigt ein klares Bild: Zwar wurden die Plakate von rund 90 Prozent der Befragten wahrgenommen, doch nur 7 Prozent stellten eine tatsächliche Lärmreduktion fest. Etwa 72 Prozent nahmen keine Veränderung wahr, und rund 31 Prozent fanden, die Plakate hätten teilweise sogar provoziert – insbesondere junge Motorradfahrer. Entsprechend sprachen sich knapp 35 Prozent für eine Fortführung der Kampagne aus, während rund 60 Prozent sie als nicht sinnvoll oder nicht zielführend beurteilten. Aufgrund dieser Resultate hat der Gemeinderat beschlossen, die Plakataktionen in der bisherigen Form nicht weiterzuführen. Die Ergebnisse der Umfrage und eine Zusammenfassung sind auf der Website der Gemeinde Bauma abrufbar (<https://www.bauma.ch/aktuellesinformationen>).

### Wahrgenommene Probleme und Erwartungen der Bevölkerung

Die Umfrage bestätigt, dass Motorradlärm für über 60 Prozent der Befragten die grösste Belastung darstellt – insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden. Weitere Störquellen sind getunte Autos, Traktoren, Lastwagen und Baustellen; als besonders störend gelten absichtlich verursachte Geräusche wie Aufheulen und Knallen der Motoren. Die Teilnehmenden unterscheiden deutlich zwischen unvermeidbarem Verkehrslärm und mutwilligem Krach und fordern konkrete Taten statt bloss appellativer Kampagnen. Häufig genannte Anliegen sind mehr Kontrollen und Sanktionen (z. B. konsequente Polizeieinsätze, Lärmblytzer, höhere Bussen und Fahrzeugstilllegungen), Temporeduktionen und Verkehrsberuhigungsmassnahmen im Dorfkern sowie gesetzliche und technische Verschärfungen etwa bei manipulierten Auspuffanlagen. Gleichzeitig werden ein respektvoller Dialog, Prävention, Begegnungsformate mit Polizei und Motorradclubs sowie kreativere, positiv formulierte Kommunikationsformen gewünscht.

### Bemühungen um Temporeduktionen ausserorts

Parallel zu den Plakataktionen haben die Gemeinden Bauma, Turbenthal, Wila und Fischenthal sich beim Kanton im Hinblick auf weitere Schritte zur Lärminderung eingebracht. In einem gemeinsamen Gesuch an die Sicherheitsdirektion wurden für insgesamt 17 Strassenabschnitte ausserorts Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 60 km/h ausserorts verlangt. Dieses Gesuch führte zu einem Austausch mit der Kantonspolizei Zürich und weiteren Beteiligten, an dem insgesamt zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus Gemeinden und Kanton teilnahmen. Die Anträge wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Grundlagen für zusätzliche Geschwindigkeitsreduktionen seien derzeit nicht gegeben. Auch der Vergleich von Unfallzahlen mit anderen stark frequentierten Ausflugsstrecken wie etwa im Gebiet Albis/Buchegg vermochte daran nichts zu ändern. Aus Sicht der beteiligten Gemeinden zeigt dies, dass es auf kantonaler und bundesrechtlicher Ebene weitergehende rechtliche und politische Anpassungen braucht, damit bestehende Lärmschutzvorgaben wirksam durchgesetzt werden können.

### Neuorientierung: Weniger Mahnung, mehr Begegnung

Die Auswertung der Umfrage macht deutlich, dass kreative Kampagnen ohne flankierende Massnahmen nur begrenzt Wirkung entfalten. Dazu setzt der Gemeinderat Bauma weiterhin auf die enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich und den zuständigen kantonalen Stellen. Ziel ist die konsequente Durchsetzung der bestehenden Regeln, aber auch das Prüfen von lokalen Begegnungsformaten wie Informationsständen oder themenspezifischen Veranstaltungen. Das Ziel bleibt unverändert: mehr Ruhe und Lebensqualität für die Anwohnenden entlang der stark befahrenen Strecken im Tösstal.

### Dank an den Lärmbeauftragten Daniel Bühler

Seit 2023 hat Daniel Bühler als Lärmbeauftragter der Gemeinde Bauma dazu beigetragen, das Thema Motorenlärm sichtbarer zu machen, Anregungen aus der Bevölkerung aufzunehmen und Projekte wie die Plakatkampagne «Leise ist Weise» in mehreren Gemeinden zu koordinieren. Er wirkte als Anlaufstelle für Betroffene, brachte seine grosse Erfahrung bei Lärmthemen ein und baute Brücken zwischen Bevölkerung, Verwaltung, Politik und Interessengruppen. Weil die gewünschten, teilweise auch notwendigen gesetzlichen und strukturellen Änderungen auf höherer Ebene derzeit nur schwer erreichbar sind, hat sich Daniel Bühler entschieden, seine Funktion als Lärmbeauftragter der Gemeinde Bauma per 31. März 2026 zu beenden. Der Gemeinderat dankt Daniel Bühler für sein engagiertes und stets konstruktives Wirken für mehr Lebensqualität und Rücksichtnahme in der Gemeinde.

Gemeinde Bauma



# Gemeindeversammlung vom 16. März 2026, 20 Uhr, in der ref. Kirche, Sternenbergr

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Wir laden Sie auf 20 Uhr zur Gemeindeversammlung ein und freuen uns, wenn Sie auch auf diese Weise unsere Gemeinde mitgestalten und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Seiten fassen wir zwei Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen ab dem 2. März 2026 im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Im Nachgang zur Behandlung der traktandierten Geschäfte wird der Gemeinderat über die Resultate der Mitwirkungsveranstaltung zur Zukunft von Tanne und Dorfmitte vom 24. Januar 2026 informieren.

Bauma, 26. Februar 2026

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

**Bitte beachten Sie den Durchführungsort in der Kirche Sternenbergr**

## Traktanden

1. Teilrevision Gemeindeordnung; Genehmigung; Verabschiedung z. H. der Urne
2. Gebührenverordnung; Genehmigung
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

## Aktenauflage

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen ab Montag, 2. März 2026 bis Montag, 16. März 2026, im Gemeindehaus (Dorfstrasse 41, Bauma; 2. OG (Präsidiales+Sicherheit)) während den Öffnungszeiten (Montag 08.30–11.30 und 14.00–18.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.30–11.30 und 14.00–16.30 Uhr, Freitag 07.00–14.00 Uhr) zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind ab dem 26. Februar 2026 auch auf der Website [bauma.ch](http://bauma.ch) aufgeschaltet.

## Informationen

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen eingeladen. Über die politischen Rechte verfügt und damit stimmberechtigt ist, wer Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger ist, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Gemeinde Bauma politischen Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Telefon 052 397 70 65  
E-Mail [info@bauma.ch](mailto:info@bauma.ch)  
Website [bauma.ch](http://bauma.ch)



rechtlich soll bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiterbestehen (Art. 50 EnGO).

- d) Die geltende Gemeindeordnung kennt noch die vorbereitende Gemeindeversammlung vor kommunalen Urnenabstimmungen (ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen). Vorbereitende Gemeindeversammlungen führen zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten in der vorbereitenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen (nicht aber bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden, über welche an der Urne entschieden wird), Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen (Art. 27 Ziff. 10 EnGO). Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden. Diese Regelung soll es ermöglichen, Diskussionsergebnisse aus den Informationsveranstaltungen noch in den beleuchtenden Bericht zur Urnenabstimmung aufzunehmen.

Eine den Empfehlungen des Gemeindeamtes entsprechende Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung mit den geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen ist ab Seite 5 abgedruckt. Für eine ergänzende Darstellung mit hervorgehobenen Änderungen wird auf die Aktenauflage verwiesen.

### **Vorberatung durch die Gemeindeversammlung**

Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV) i. V. m. Art. 9 Ziff. 1 der Gemeindeordnung liegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung. Vorgängig findet gemäss Art. 16 Ziff. 9 der Gemeindeordnung eine vorbereitende Gemeindeversammlung statt. Es besteht an der vorbereitenden Gemeindeversammlung die Möglichkeit, Änderungsanträge zu stellen, über die abgestimmt wird, bis das Geschäft zu Händen der Urnenabstimmung bereinigt ist. Den Stimmberechtigten wird an der Urne die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Der Beschluss der vorbereitenden Gemeindeversammlung hat den Charakter einer Abstimmungsempfehlung. Ändert die vorbereitende Gemeindeversammlung die Vorlage des Gemeinderates ab, darf der Gemeinderat den Stimmberechtigten als Variante auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Gemeindegesetz).

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt aktuelle Entwicklungen und die Änderungen des übergeordneten Rechts, hält aber im Übrigen an den bewährten Regelungen und Kompetenzen der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 fest. Der Gemeinderat empfiehlt der vorbereitenden Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Gemeindeordnung zu Händen der Urnenabstimmung zuzustimmen.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Die teilrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 verabschiedet.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen.

## **Traktandum 2** **Gebührenverordnung; Genehmigung**

### **Ausgangslage**

Mit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) per 1. Januar 2018 ist die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) aufgehoben worden. Mit der Aufhebung der VOGG ist die Rechtsgrundlage für zahlreiche Gebühren entfallen.

Der Gemeinderat hat deshalb mit Beschluss vom 29. November 2017 übergangsrechtlich die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden der Gemeinde Bauma (VOGG-Bauma) verabschiedet und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 GG – der dann zumal noch nicht in Kraft stand – hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, eine überarbeitete Gebührenverordnung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Dieses Versprechen wird mit dem vorliegenden Geschäft eingelöst.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) stützt sich weitestgehend auf die Mustergebührenverordnung, die der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute erarbeitet und seinen Mitgliedern im Mai 2017 zur Verfügung gestellt hat. Diese Grundlage wurde auch in zahlreichen anderen Gemeinden – darunter auch die Gemeinden Pfäffikon, Wetzikon und Uster – als Grundlage für deren Gebührenverordnungen genutzt und hat sich über die Jahre bewährt.

### **Grundlagen und Ausgestaltung der neuen Gebührenverordnung**

#### Begriff, Zweck und rechtliche Grundlagen der Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Dies verlangt auch Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019.

Die neue Gebührenverordnung ist ab Seite 9 abgedruckt.

#### Zuständigkeiten von Gemeinderat und Verwaltung

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat (Exekutive) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie auf Reglementsstufe in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

### Bestehende Spezialregelungen und Bedarf für eine einheitliche GebVO

Für die Gebühren der Wasserversorgung (Verordnung über die Wasserversorgung (WAVE) der Gemeinde Bauma vom 25. März 2024) und im Entsorgungswesen (Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bauma vom 15. März 2021 und Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma vom 8. September 2025) haben die Stimmberechtigten schon genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren werden bis heute grundsätzlich basierend auf der oben erwähnten VOGG-Bauma bzw. im Friedhof- und Bestattungswesen gestützt auf das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma vom 25. September 2024 und im Marktwesen gestützt auf das Marktreglement vom 27. Januar 2016 erhoben; vereinzelt hat der Gemeinderat die Gebührenerhebung in Beschlüssen konkretisiert (z.B. Beschluss Nr. 2020-44 vom 18. März 2020 mit teilweiser Befreiung von Bezügerinnen und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen und der Sozialhilfe, Beschluss Nr. 2022-49 mit Anpassungen der Tarife bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen oder Beschluss Nr. 2024-205 mit Anpassung der Gebühren im Marktwesen). Mit dem vorliegenden Entwurf GebVO soll eine neue, aktualisierte Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die Gemeinde Bauma weiterhin rechtsgültig Gebühren erheben darf. Mit Inkrafttreten der GebVO und des durch den Gemeinderat auf Reglementsstufe zu erlassenden Gebührentarifs werden die VOGG-Bauma sowie das Reglement über die Gebühren im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bauma aufgehoben; für widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse gelten die allgemeinen Kollisionsregeln, wonach der spätere Erlass den früheren («lex posterior derogat legi priori») und der höherrangige Erlass den niederrangigen verdrängt («lex superior derogat legi inferiori»).

### Aufbau und Inhalt der neuen Gebührenverordnung

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden GebVO festgesetzt. Die GebVO ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil (Art. 6 Entwurf GebVO) findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen; im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

In der GebVO werden alle Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Mit äusserster Zurückhaltung wurden nur zwei neue Gebührentatbestände geschaffen, nämlich für Nachforschungen bei Zahlungseingängen (Art. 32 Entwurf GebVO) und eine Kann-Bestimmung zur Erhebung von Parkiergebühren (Art. 48 Entwurf GebVO): Im ersten Fall sind die Gebüh-

ren aber spätestens seit der flächendeckenden Einführung von QR-Einzahlungsscheinen ohne Weiteres vermeidbar, während gleichzeitig die für diese Nachforschungen von Dritten in Rechnung gestellten Beträge in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind; im zweiten Fall will sich der Gemeinderat die Handlungsfreiheit für die Einführung von Parkiergebühren erhalten, auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant ist. Im Unterschied zur VOGG-Bauma sieht der vorliegende Entwurf weiter vor, dass in den Gebührenansätzen die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist (Art. 12 Entwurf GebVO), weshalb sich allfällige zukünftige Änderungen der Mehrwertsteuer auf die Höhe der Gebühren auswirken werden. Ansonsten bleiben die Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen grundsätzlich unverändert.

### Gebührenhöhe, Vergleich mit anderen Gemeinden und zukünftige Überprüfung

Ein Quervergleich mit anderen Gemeinden – namentlich den Gemeinden Pfäffikon, Uster und Wetzikon – sowie die summarische Überprüfung der Gebühreneinnahmen hat ergeben, dass in keinem Verwaltungszweig zu hohe Gebühren erhoben werden, also die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges mit Gebühreneinnahmen überschritten werden. Der Gemeinderat wird in den nächsten Jahren aber die Gebühren in einzelnen Verwaltungszweigen periodisch überprüfen und gegebenenfalls den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Verwaltungszweige anpassen.

Die Gesamtschau aller in der Gemeinde Bauma vereinnahmten Gebühren hat aber gezeigt, dass insbesondere bei den Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen (z.B. Tannensaal, Sportanlagen, Mehrzwecksaal etc.) eine stärkere Schematisierung und Pauschalierung der Gebührenberechnung angezeigt ist, was zu mehr Rechtsgleichheit und mittelfristig grösserer Effizienz bei der Rechnungsstellung führen sollte. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs und der operativen Umsetzung wird der Gemeinderat darauf achten, dass diese Schematisierung und Pauschalierung nicht zu einer signifikanten Veränderung der insgesamt vereinnahmten Gebühren führen wird.

### Auswirkungen für Bevölkerung und ortsansässige Vereine

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem Erlass der GebVO der Gebührenrahmen für Leistungen der Verwaltung und damit die Gebührenhöhe für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger grundsätzlich unverändert bleibt. Der Gemeinderat hat aber gegenüber der heutigen Regelung an verschiedenen Stellen insbesondere die Möglichkeit von Ermässigungen für ortsansässige Vereine oder Einwohner und Einwohnerinnen von Bauma vorgesehen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Entwurf der Gebührenverordnung und die Anträge des Gemeinderates geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung Zustimmung zu den Anträgen des Gemeinderates.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Die Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (GebVO) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der vorliegenden Verordnung vorzunehmen, die sich als Folge von Rekursentscheiden als notwendig erweisen.

# Teilrevision Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde Bauma

vom 9. Dezember 2019

**Geänderte/ eingefügte Artikel gemäss  
Urnenabstimmung vom [Datum]**

## Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>II. Die Stimmberechtigten</b>		
<b>1. Politische Rechte</b>		
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	3
<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>		
Urnenwahlen	6	3
Fakultatives Referendum	10	3
<b>3. Gemeindeversammlung</b>		
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	16	4
<b>III. Gemeindebehörden</b>		
<b>2. Gemeinderat</b>		
Wahl- und Anstellungsbefugnisse	25	4
Rechtsetzungsbefugnisse	26	5
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	27	5
Finanzbefugnisse	28	6
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>		
	Artikel	Seite
<b>3.1 Schulpflege</b>		
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	31	7
Rechtsetzungsbefugnisse	34	7
<b>3.2 aufgehoben</b>		
<i>aufgehoben</i>	40	7
<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>		
	Artikel	Seite
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>		
Unterstellte Kommissionen	41	7
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum]	Artikel	Seite
<i>aufgehoben</i>	50	8
Übergangsregelung zur Änderung vom [Datum]	51	8
	52	8



Gemeinde  
**BAUMA**

Gemeindeordnung (GO)  
vom 9. Dezember 2019  
Seite 3 | 8

Gemeindeordnung (GO)  
vom 9. Dezember 2019  
Seite 4 | 8

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht,  
Wählbarkeit

Art. 4

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, und das Recht, Wahlvorschläge einzubringen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Bauma unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde (inkl. der Sozialkommission) ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder unterstellter (exkl. der Sozialkommission) und beratender Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>4</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Urnenwahlen

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. aufgehoben
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterinnen bzw. der Friedensrichter.

Art. 10

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## 3. Gemeindeversammlung

Allgemeine  
Verwaltungsbefugnisse

Art. 16

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle (Oberaufsicht) über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. die Kenntnisnahme des Stellenplans über alle Betriebsbereiche der politischen Gemeinde im Rahmen eines gesonderten Kapitals im Beleuchtenden Bericht zum Budget,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere treffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. aufgehoben
9. aufgehoben
10. aufgehoben
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

## III. Gemeindebehörden

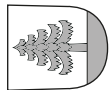
### 2. Gemeinderat

Wahl- und  
Anstellungsbefugnisse

Art. 25

Der Gemeinderat:

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. ernannt oder wählt in freier Wahl:
2.
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder un-  
terstellter Kommissionen,  
b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,  
c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3.
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,



- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) mit dem Einverständnis der Schulpflege die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
- d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

**Art. 26**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen unter Berücksichtigung der schulischen Interessen.

**Rechtsetzungsbefugnisse**

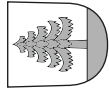
**Art. 27**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
7. die Unterstützung des Gemeinderferendums,
8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 1a. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. aufgehoben



6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. der Erlass der Vollzugsbestimmungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans durch die Gemeindeversammlung.
10. Die Durchführung von Informationsanlässen oder Orientierungsversammlungen bei Vorlagen (ausser bei Einzelinitiativen und Vorlagen von Zweckverbänden), über welche an der Urne entschieden wird. Diese Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen haben in der Regel vor der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts an die Stimmbürgerschaft stattzufinden.

**Art. 28**

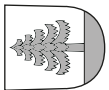
<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neu wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt. Der Gemeinderat informiert über genehmigte Bauabrechnungen durch amtliche Publikation oder an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. Bei Anlagen sind sinn- gemäss die Grundsätze der Vermögensanlage gemäss Verord-

**Finanzbefugnisse**



nung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (SR. 211.223.11) zu beachten.

### 3. Eigenständige Kommissionen

#### 3.1 Schulpflege

Aufgabenübertragung an  
Gemeindeangestellte

##### Art. 31

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten im Schulbereich bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitungen oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innerzehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

##### Art. 34

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 der Gemeindeordnung,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### 3.2 aufgehoben

Art. 40  
aufgehoben

### IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

#### 1. Unterstellte Kommissionen

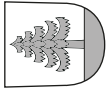
Unterstellte  
Kommissionen

##### Art. 41

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bördlerkommission (Alters- und Pflegeheim sowie SPITEX)
- b) Tiefbau- und Werkkommission
- c) Sozialkommission

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.



### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung  
der Änderung vom  
[Datum]

##### Art. 50

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung.

Art. 51  
aufgehoben

Übergangsregelung  
zur Änderung vom  
[Datum]

##### Art. 52

Bis zum Ende des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Änderung der Gemeindeordnung besteht die Sozialbehörde als eigenständige Kommission gemäss dem aufgehobenen Art. 40 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 weiter.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurden an der Urnenabstimmung vom [Datum] angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Andreas Sudler

Der Gemeindegeschreiber:

Roberto Fröhlich

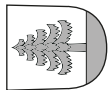
# Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma (Gebührenverordnung, GebVO)

vom tt. mmmmm jjjj

**Entwurf für die Gemeindeversammlung vom  
16. März 2026**

## Inhaltsverzeichnis

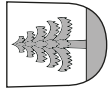
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	Artikel	Seite
Grundlagen	1	5
Gegenstand	2	5
Gebührenpflicht	3	5
Gebühren für weitere Leistungen	4	5
Bemessungsgrundlagen	5	6
Gebührentarif	6	6
Gebührenermassigung bzw. -erhöhung	7	6
Zuständigkeit zur Gebührensatzsetzung	8	6
Gebührenverzicht und -stundung	9	7
Aussergewöhnlicher Aufwand	10	7
Kostenvorschuss	11	7
Mehrwertsteuer	12	7
Fälligkeit	13	7
Verzugszins	14	8
Gebührenverfügung	15	8
Mahnung und Betreibung	16	8
Verjährung	17	8
<b>2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren</b>		
<b>1. Abschnitt: Verwaltung Allgemein</b>	Artikel	Seite
Schreib- und ähnliche Gebühren	18	8
Gesuch um Informationszugang	19	9
Vollstreckung von Anordnungen	20	9
<b>2. Abschnitt: Bauwesen</b>	Artikel	Seite
Grundlagen	21	9
Gebührenbemessung	22	9
<b>3. Abschnitt: Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</b>	Artikel	Seite
Hallenbad	23	10
Willkommens- und Informationstafeln	24	10
Tannensaal, Sportanlagen und übrige gemeindeeigene Einrichtungen	25	10
<b>4. Abschnitt: Bürgerrecht</b>	Artikel	Seite
Schweizerinnen und Schweizer	26	10
Ausländerinnen und Ausländer	27	11
Gemeinsame Bestimmungen	28	11
Zusätzliche Gebühren	29	11



Gemeinde  
**BAUMA**

**Gebührenverordnung**  
 Seite 3 | 16

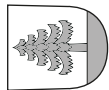
<b>5. Abschnitt: Einwohnerdienste</b>			
Einwohnerdienste	Artikel	Seite	
Verletzung von Melde- und Auskunftsspflichten	30	11	
	31	11	
<b>6. Abschnitt: Feuerwehrwesen</b>			
Feuerwehr	Artikel	Seite	
	32	12	
<b>7. Abschnitt: Finanzen und Steuern</b>			
Steuerausweise	Artikel	Seite	
Nachforschungen bei Zahlungseingängen	33	12	
	34	12	
<b>8. Abschnitt: Friedhof und Bestattungswesen</b>			
Bestattungskosten	Artikel	Seite	
Grabunterhalt und Grabpflege	35	12	
	36	13	
<b>9. Abschnitt: Wohnen im Alter</b>			
Alterswohnungen	Artikel	Seite	
	37	13	
<b>10. Abschnitt: Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen</b>			
Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	Artikel	Seite	
	38	13	
<b>11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle</b>			
Lebensmittelkontrolle	Artikel	Seite	
	39	13	
<b>12. Abschnitt: Polizeiwesen</b>			
Gastgewerbepatente	Artikel	Seite	
Hinausschieben der Schliessungsstunden	40	14	
Abgabe auf gebranntes Wasser	41	14	
Hunde	42	14	
Waffenwerbsscheine	43	14	
Weitere polizeiliche Bewilligungen	44	14	
	45	14	
<b>13. Abschnitt: Schulwesen</b>			
Freiwillige Angebote der Schule	Artikel	Seite	
Schulergänzende Betreuung	46	15	
	47	15	
<b>14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes</b>			
Parkiergebühren	Artikel	Seite	
Marktwesen	48	15	
Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	49	15	
	50	15	
<b>15. Abschnitt: Rechtspflege</b>			
Wiedererwägungsgesuche	Artikel	Seite	
Neubeurteilungen	51	16	
Friedensrichter	52	16	
	53	16	



Gemeinde  
**BAUMA**

**Gebührenverordnung**  
 Seite 4 | 16

<b>3. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>			
Übergangsbestimmung	Artikel	Seite	
Inkrafttreten	54	16	
	55	16	



## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Grundlagen

Art. 1  
Gestützt auf Art. 14 Abs. 5 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bauma vom 9. Dezember 2019<sup>1</sup> erlässt die Gemeindeversammlung diese Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Bauma.

### Gegenstand

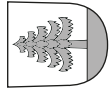
Art. 2  
Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:  
a. Leistungen der Verwaltung;  
b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.  
<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Gebührenpflicht

Art. 3  
<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.  
<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern (Kanzleigebühren), sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 6 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.  
<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.  
<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### Gebühren für weitere Leistungen

Art. 4  
<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.  
<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.



### Bemessungsgrundlagen

Art. 5  
<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.  
<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:  
a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;  
b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;  
c. nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### Gebührentarif

Art. 6  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.  
<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungssätze für den Personaleinsatz fest.  
<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

### Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Art. 7  
Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:  
a. für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;  
b. bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden;  
c. wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

### Zuständigkeit zur Gebührentariffestsetzung

Art. 8  
Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.



Gebührenverordnung  
Seite 7 | 16

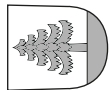
- Gebührenverzicht und -  
stundung
- Art. 9  
<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:
- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;
  - die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
  - die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
  - wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.
- Art. 10  
Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.
- Art. 11  
<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wo dies nicht anders geregelt ist, ist nach Abschluss des Verfahrens eine Gesamtabrechnung zu erstellen.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 12  
In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 13  
<sup>1</sup> Soweit nichts anderes angeordnet wird, werden die Gebühren mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.



Gebührenverordnung  
Seite 8 | 16

- Verzugszins
- Art. 14  
<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinzen.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- Gebührenverfügung
- Art. 15  
<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person, wo dies nicht anders geregelt ist, innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>2</sup> verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959<sup>3</sup> erhoben werden.
- Mahnung und Betreibung
- Art. 16  
<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.
- Verjährung
- Art. 17  
<sup>1</sup> Die Gebührensfordernung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührensfordernung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- 2. Kapitel: Die einzelnen Gebühren**
- 1. Abschnitt: Verwaltung allgemein**
- Schreib- und ähnliche  
Gebühren
- Art. 18  
<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

<sup>2</sup> LS 131.1  
<sup>3</sup> LS 175.2



Gesuch um  
Informationszugang

Art. 19

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007<sup>4</sup> sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten werden keine Gebühren erhoben.

Art. 20

Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Vollstreckung von Anordnungen

## 2. Abschnitt: Bauwesen

Grundlagen

Art. 21

<sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für:

- a. Prüfung von Baugesuchen bis zum Bauentscheid;
- b. Prüfung von Kanalisationsanschlussgesuchen;
- c. Prüfung von Wasseranschlussgesuchen;
- d. Bauabnahmen und Baukontrollen;
- e. Feuerpolizeiliche Beratungen, Beurteilungen, Kontrollen und Abnahmen;
- f. weitere Amtshandlungen;
- g. Leistungen Dritter.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden in der Regel dem Baugesuchsteller in Rechnung gestellt.

Art. 22

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen und die Bauabnahmen bemessen sich grundsätzlich nach der voraussichtlichen Bausumme.

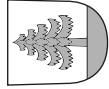
<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren bemessen sich nach Aufwand.

<sup>3</sup> Falls die Bausumme erheblich von der Gebäudeversicherungs-summe abweicht, wird eine Nachgebühr verlangt.

Gebührenbemessung

<sup>4</sup> LS 170.4

<sup>5</sup> LS 170.41



## 3. Abschnitt: Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Hallenbad

Art. 23

<sup>1</sup> Für die Benützung des Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnements, Mehrfach- oder Einzeleintritte ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

<sup>3</sup> Für Einwohnerinnen und Einwohner wird die Gebühr um maximal 25% ermässigt.

<sup>4</sup> Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren wird die Gebühr um maximal 40% ermässigt.

<sup>5</sup> Für Kinder bis 6 Jahren ist die Benützung gebührenfrei.

<sup>6</sup> Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Art. 24

<sup>1</sup> Für die Benützung der Willkommens- und Informationstafeln werden Gebühren zwischen 50 und 100 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Willkommens- und  
Informationstafeln

Art. 25

<sup>1</sup> Für die Benützung von Tannensaal, Sportanlagen und übrigen gemeindeeigenen Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup> Für nicht-kommerzielle Zwecke kann die Gebühr bis zu 50% ermässigt werden.

<sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Tannensaal, Sportanlagen und  
übrige gemeindeeigene  
Einrichtungen

## 4. Abschnitt: Bürgerrecht

Schweizerinnen und  
Schweizer

Art. 26

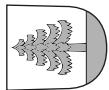
<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

<sup>3</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

<sup>4</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

<sup>6</sup> LS 141.11



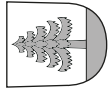
- Ausländerinnen und Ausländer
- Art. 27  
1 Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.  
2 Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt pro Person maximal 1'500 Franken.
- Art. 28  
1 Werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.  
2 Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.  
3 Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, zahlt sie oder er keine Gebühr.  
4 Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.  
5 Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

Zusätzliche Gebühren

Art. 29  
Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

### 5. Abschnitt: Einwohnerdienste

- Einwohnerdienste
- Art. 30  
Die Einwohnerdienste erheben für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- Art. 31  
Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.



### 6. Abschnitt: Feuerwehrwesen

- Feuerwehr
- Art. 32  
1 In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978<sup>7</sup> werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugersatz.  
2 Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### 7. Abschnitt: Finanzen und Steuern

- Steuerausweise
- Art. 33  
1 Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.  
2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998<sup>8</sup>, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

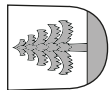
Nachforschungen bei Zahlungseingängen

Art. 34  
Auslagen für Nachforschungen im Zusammenhang mit nicht zuweisbaren Zahlungen an die Gemeindeverwaltung können den Auftraggeberinnen und Auftraggebern der Zahlung in Rechnung gestellt werden.

### 8. Abschnitt: Friedhof- und Bestattungswesen

- Bestattungskosten
- Art. 35  
1 Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde auf einem Friedhof der Gemeinde Bauma sowie für den Heimtransport auswärts Verstorbener trägt die Gemeinde.  
2 Für Personen, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührenentarif fest.  
3 Für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bauma ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden die Gebühren um 50% ermässigt.  
4 Für zusätzliche Leistungen sowie für Privatgräber werden kostendeckende Gebühren erhoben.

<sup>7</sup> LS 861.1  
<sup>8</sup> LS 631.11



Grabunterhalt und  
Grabpflege

Art. 36

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden nach Aufwand den Auftraggebenden oder, wenn solche fehlen, den Erben in Rechnung gestellt.  
<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst wurden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 9. Abschnitt: Wohnen im Alter

Alterswohnungen

Art. 37

<sup>1</sup> Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.  
<sup>2</sup> Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bauma kann der Gemeinderat den Mietzins um 25% reduzieren.  
<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

### 10. Abschnitt: Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Art. 38

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alters- und Pflegeheim Bändler gilt das Pflegegesetz vom 27. September 2010<sup>9</sup>. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.  
<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitzleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.

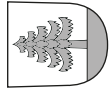
### 11. Abschnitt: Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 39

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.  
<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand berechnet.

<sup>9</sup> LS 855.1



### 12. Abschnitt: Polizeiwesen

Gastgewerbepatente

Art. 40

<sup>1</sup> Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr zwischen 20 und 1'000 Franken erhoben.  
<sup>2</sup> Für vorübergehende Betriebe im Rahmen des Marktwesens und anderen Dorrfesten kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.

Hinausschieben der  
Schliessungsstunden

Art. 41

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.  
<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.  
<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Abgabe auf gebranntes  
Wasser

Art. 42

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.  
<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser wird gestützt auf das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996<sup>10</sup> erhoben.

Hunde

Art. 43

<sup>1</sup> Für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund wird von der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter gestützt auf das Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG)<sup>11</sup> eine Abgabe von 70 bis 200 Franken erhoben.  
<sup>2</sup> Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von Diensthunden, Militärhunden, ausgebildeten Schweiß-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunden, Begleit- und Hilfhunden für motorisch Behinderte sowie von Therapiehunden und Blindenführhunden gemäss den Bestimmungen von § 25 HUG.

Waffenwerbsscheine

Art. 44

Für Waffenwerbsscheine werden Gebühren gestützt auf das Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>12</sup> erhoben.

Weitere polizeiliche  
Bewilligungen

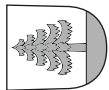
Art. 45

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungsbewilligungen und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>10</sup> LS 935.11

<sup>11</sup> LS 554.5

<sup>12</sup>SR 514.54



Gemeinde  
**BAUMA**

Gebührenverordnung  
Seite 15 | 16

### 13. Abschnitt: Schulwesen

Freiwillige Angebote der Schule

- Art. 46  
1 Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:  
a. Skilager;  
b. Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschafts- und Gymi-Vorbereitungskurse.  
2 Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Schulergänzende Betreuung

- Art. 47  
1 Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren. Diese bemessen sich nach Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.  
2 Die Schulpflege legt die Gebühren im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

### 14. Abschnitt: Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

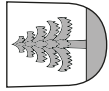
- Art. 48  
1 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.  
2 Bezugsberechtigten können Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Marktwesen

- Art. 49  
Für Marktstände und Standplätze werden Gebühren erhoben.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

- Art. 50  
1 Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden gestützt auf die kantonale Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978<sup>13</sup> erhoben.  
2 Für ideale Zwecke kann die Gebühr bis zu 100% ermässigt werden.



Gemeinde  
**BAUMA**

Gebührenverordnung  
Seite 16 | 16

### 15. Abschnitt: Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

- Art. 51  
1 Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.  
2 Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.  
3 Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Neubeurteilungen

- Art. 52  
Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1500 Franken

Friedensrichter

- Art. 53  
Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010<sup>14</sup>.

### 3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

- Art. 54  
Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

- Art. 55  
1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.  
2 Widersprechende Erlasse und Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung der Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am tt. mmmmm.jjjj beschlossen.

Namens der Gemeinde Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

<sup>13</sup> LS 700.3

<sup>14</sup> LS 211.11

Meine Wahlempfehlung:

## Paul Scherer in den Gemeinderat

Toni Maucher

Wir, Einwohnerinnen und Einwohner von Bauma und Sternenberg, unterstützen zur Wiederwahl in den Gemeinderat

## Karin Götz (bisher)



- parteilos
- unabhängig
- offen
- kompetent
- volksnah

Ernst Oertle | Hansjürg Germann | Ursula Dobler | Ingrid Gloor  
 Gabi Berli | Urs Berli | Eva Furrer | Simone Batschelet  
 Ellen Schaad | Elsbeth Fernandes | Angel Fernandes  
 Angelika Plüss | Markus Plüss | Karin Reutemann  
 Christine Heusser | Walter Ledermann | Luzia Brühlisauer Ledermann  
 Enzo Marti | Eric Thröler | Gabi Fries | Rudolf Bertels | Judith Bertels  
 Gabi Färber | Lars Oertle | Ellen Heinrich | Arthur Zingg  
 Esther Zingg | Karl Zopfi | Tobias Fink | Therese Schmid  
 Susanna Rüeegg | Margrit Rüeegg | Berni Künzle | Monica Auer  
 Hans Fankhauser | Margrit Fankhauser | Bruno Bähler  
 Elsbeth Furrer | Sylvia Beutler | Res Buchmann

Bei dir, HERR, suche ich Zuflucht, ich will nicht zuschanden werden auf ewig, in deiner Gerechtigkeit rette mich. Neige zu mir dein Ohr, eile, mich zu befreien, sei mir ein Fels der Zuflucht, eine feste Burg, mich zu retten. Denn mein Fels und meine Burg bist du, um deines Namens willen leite und führe mich. Zieh mich aus dem Netz, das sie mir heimlich legten, denn du bist meine Zuflucht. In deine Hand befehle ich meinen Geist, du hast mich erlöst, HERR, du treuer Gott.

Psalm 31,2 - 6

[christliche-gemeinde-saland.ch](http://christliche-gemeinde-saland.ch)

engagiert    erfahren    kompetent



Claudia Caprez ✓

Christine Stauffer ✓

Petra Kunz ✓

**Am 8. März wieder in die Schulpflege!**

**Am 8. März in die Schulpflege**



«Mit Herz, Verantwortung und Respekt für die Zukunft unserer Kinder.»

## Lilian Bernal Zwahlen

1983, parteilos, Kantonspolizistin - Kinder- & Jugendinstructorin

- ...für eine starke und qualitativ gute Schulgemeinde
- ...für das Wohl und gute Bildung unserer Kinder
- ...für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang auf allen Ebenen

**DIRÄKT ZU DIR HEI!**

[baumerziitig.ch](http://baumerziitig.ch)

Gemeinde  
**BAUMA**

Medienmitteilung Abteilung Tiefbau und Werke

## Geschwindigkeitskontrollen vom Januar und Februar 2026

Die Kantonspolizei Zürich hat mehrere Geschwindigkeitskontrollen in der Gemeinde Bauma durchgeführt. Insgesamt gab es 155 Überschreitungen. Nachstehend die Resultate im Detail.

Messort	Bauma, Gublenstrasse
Fahrtrichtung:	Rapperswil / Wila
Datum / Zeit der Messung:	29.01.2026, 12.36 bis 15.01 Uhr
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Gemessene Höchstgeschwindigkeit:	67 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	652
Anzahl Übertretungen:	24

Messort	Bauma, Unterdorfstrasse
Fahrtrichtung:	Wald / Kollbrunn
Datum / Zeit der Messung:	04.02.2026, 10.39 bis 14.38 Uhr
Signalisierte Höchstgeschwindigkeit:	50 km/h
Gemessene Höchstgeschwindigkeit:	68 km/h
Gemessene Fahrzeuge:	1802
Anzahl Übertretungen:	131

Bauma, 26. Februar 2026

Gemeinde Bauma | Abteilung Tiefbau und Werke

## Reparatur - Kafi



### Wann:

Sa. 28.02.26, 9.00 – 11.00 Uhr

Sa. 28.03.26, 9.00 – 11.00 Uhr

Sa. 25.04.26, 9.00 – 11.00 Uhr

### Wo:

Jugendkafi Werchstatt,

Dorfstrasse 11, 8494 Bauma

### Was:

Reparieren statt wegwerfen!

Es wird repariert, was repariert werden kann, dazu gibt es in gemütlicher Atmosphäre Kaffee, Tee und Gipfeli.

- Kleine Flickarbeiten an Kleidungsstücken (Änderungen nur nach Absprache und gemäss Preisvereinbarung mit dem Profi)
- Ausschliesslich Unterhalt bei Kaffeemaschine/Wasserkocher
- Spielzeug / Holzgegenstände
- Elektronische Geräte, bei welchen die Garantie abgelaufen ist und die handlich zu tragen sind

### Kosten:

- Materialkosten für die Reparatur
- freiwilliger Unkostenbeitrag von 5.– pro Gegenstand zu Gunsten des Vereins Werchstatt (Miete und Betrieb des Jugendkafis)
- Verpflegung zu Werchstatt-Preisen

[www.werchstatt.ch](http://www.werchstatt.ch)Gemeinde  
**BAUMA**

Bauausschreibung

### Bauherrschaft

Christoph Gfeller, Uerschenstrasse 33,  
8493 Saland

### Projektverfasser

Jampen Holzbau AG, Industriestrasse 3,  
8335 Hittnau

### Grundeigentümer

Christoph und Corina Gfeller, Uerschenstrasse 33,  
8493 Saland

### Bauvorhaben

Sanierung des Gebäudes und Umnutzung von Wohnraum zur Garage beim Gebäude Vers.-Nr. 715 auf dem Grundstück Kat.-Nr. BA6328, Uerschenstrasse 33, 8493 Saland, (Lk; Landwirtschaftszone)

### Planaufgabe

Die Pläne liegen 20 Tage ab Ausschreibedatum bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei der Abteilung Hochbau und Liegenschaften auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

### Rekursrecht

Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide schriftlich bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

26. Februar 2026

Hochbau und Liegenschaften

Schule  
**BAUMA**

Sprechstunde der Schulpflegepräsidentin

**Dienstag, 3. März 2026****19.00 – 20.30 Uhr****im Sitzungszimmer Altlandenberg  
Altlandenbergstrasse 2, Bauma**

Während der Sprechstunde stehe ich Eltern, Schülerinnen und Schülern wie auch weiteren interessierten Personen für individuelle Schulfragen, Anregungen etc. gerne zur Verfügung. Interessenten sind gebeten, sich bis spätestens Montag, 2. März 2026 bei der Schulverwaltung unter Telefon 052 386 32 21 oder per Mail an [schulverwaltung@schulebauma.ch](mailto:schulverwaltung@schulebauma.ch) anzumelden.

Die Schulpflege  
Karin Inauen, Präsidentin

## KLEIN ABER FEIN

Auch Inserate für kleine Budgets sind möglich. Wir beraten Sie gerne! [inserate@baumerziitig.ch](mailto:inserate@baumerziitig.ch) | 075 409 11 11

## IM DORF DIHEI!

[baumerziitig.ch](http://baumerziitig.ch)



Gemeinde  
**BAUMA**

**Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen**

**Einen hohen Geburtstag feiert:**

2. März,  
**Frieda Giger, Sternenber, 90 Jahre**

**Ein Hochzeitsjubiläum begehen:**

26. März,  
**Kathi und Emilio Mühlemann,  
Bauma, 50 Jahre**

Wir gratulieren ganz herzlich  
und wünschen den Jubilarinnen  
und dem Jubilaren alles Gute.

26. Februar 2026

Der Gemeinderat



Gemeinde  
**BAUMA**

**Bestattungsanzeige**

Am 12. Februar 2026 ist in Zürich gestorben:

**Ilgenmann, Jules,**

geboren am 25. Mai 1966, von Glarus Süd GL,  
wohnhaft gewesen in Saland.

Die öffentliche Beisetzung findet statt am  
4. März 2026 um 14 Uhr auf dem Friedhof Bauma.

Das Bestattungsamt



Gemeinde  
**BAUMA**

**Bestattungsanzeige**

Am 18. Februar 2026 ist in Wetzikon ZH gestorben:

**Pfenninger, Walter,**

geboren am 30. April 1941, von Bauma,  
wohnhaft gewesen in Bauma.

Die öffentliche Beisetzung findet statt am  
27. Februar 2026 um 13.45 Uhr auf dem Friedhof  
Bauma mit öffentlicher Abdankungsfeier um  
14 Uhr in der ev.-ref. Kirche Bauma.

Das Bestattungsamt

Hörst du den Frühling?



**HÖRTEST &  
OHRENSPÜLUNG**

Wieder klar hören, vom Vogelgezwitscher bis zu  
leisen Alltagsgeräuschen.



Jeden Montag im März  
von 14.00-17.30 Uhr

**Reservieren Sie Ihren Termin!**



**TÖSSTAL**  
APOTHEKE & DROGERIE  
SEIT 1920

Dorfstrasse 42, 8494 Bauma  
toesstal-apotheke@ovan.ch  
toesstal-apotheke.ch  
052 386 11 18  
Drogerie – Reform – Kosmetik

*Man muss eine Aufgabe vor sich sehen  
und nicht ein geruhames Leben.*

Leo Tolstoi

Traurig, aber dankbar nehmen wir Abschied  
von unserem lieben

**Walter Pfenninger-Pörtig**

30. April 1941 bis 18. Februar 2026

Ein erfülltes Leben hat einen friedlichen Abschluss gefunden.

Marianne Pfenninger  
Thomas und Ingrid Pfenninger  
Annette und Peter Däppen  
Brigitte und Rolf Klingler Pfenninger  
Beat und Monika Pfenninger  
This Pfenninger und Caroline Schwarzenbach  
Enkel, Urenkel, Verwandte und Freunde

Die Trauerfeier findet am Freitag, 27. Februar 2026 um 14 Uhr  
in der Reformierten Kirche Bauma statt. Besammlung um  
13.45 Uhr auf dem Friedhof Bauma.

Traueradresse: Marianne Pfenninger, Bad 2, 8494 Bauma



## COIFFURE TOP

### Besondere Öffnungszeiten März & April:

Mo, 2. März	offen
Mo, 9. bis Sa, 14. März	Betriebsferien
Mo, 30. März	offen
Sa, 4. April	geschlossen
Mo, 13. April	offen

### Coiffure Top

Dorfstrasse 46 | 8494 Bauma | 052 394 17 07  
coiffuretopbauma@gmail.com



## Kinderkleiderbörse

**Annahme:** Freitag, 13. März 2026  
von 13.00-16.00 Uhr

**Verkauf:** Samstag, 14. März 2026  
von 09.00-15.00 Uhr

**Auszahlung:** Samstag, 14. März 2026  
von 17.00-18.00 Uhr

**Wo:** ref. Kirchgemeindehaus  
Hörnlistrasse Bauma

Kundennummern und Merkblatt zur Beschriftung  
bei L. Helbing: 079 124 94 61 / LHelbing@gmx.ch



## Agenda

**Fitnessstreff Bauma: Männer-Rücken** **Do, 26. Feb.**  
Schulhaus Altlandenberg, Bühne 18.15 bis 19.15 Uhr  
079 630 56 78 oder  
marianne.heimgartner@bluewin.ch (mit Voranmeldung)

**Grüngutabfuhr** **Fr, 27. Feb.**

**Reparatur-Kafi** **Sa, 28. Feb.**  
Jugendkafi Werchstatt 9 bis 11 Uhr  
Dorfstrasse 11, Bauma

**Chronikarchiv geöffnet** **Sa, 28. Feb.**  
Gemeindehaus Bauma 9.30 bis 11.30 Uhr

**Raclette-Festival der SVP Bauma** **Sa, 28. Feb.**  
Nef Holzwaren AG 18 Uhr  
Im Holderbaum 1, Bauma (mit Voranmeldung)

**Midnight** **Sa, 28. Feb.**  
Turnhalle des Sekundarschulhauses 20.30 bis 23.30 Uhr

**Echt frei! – vom Sklaven zum Sohn** **So, 1. März**  
RegiChile 10 Uhr

**Gasthof Sunnebad: Betriebsferien**  
Mo, 2. März bis So, 15. März – **geschlossen**

**Coiffure Top: geöffnet** **Mo, 2. März**

**Gemeinnütziger Frauenverein:** **Mo, 2. März**

**Mittagstisch**

**Mütter- und Väterberatung** **Mo, 2. März**  
Reformiertes Kirchengemeindehaus 9 bis 11 Uhr  
Hörnlistrasse 7, Bauma  
Patricia Zraggen | 043 258 47 70 (mit Voranmeldung)

**Tösstal Apotheke & Drogerie:** **Mo, 2. März**  
**Hörteste und Ohrenspühlung** 14 bis 17.30 Uhr  
Dorfstrasse 42, Bauma

**Sprechstunde Gemeindepräsident** **Mo, 2. März**  
Sitzungszimmer Espen, 1. OG 17.30 bis 18.30 Uhr

**Informationsveranstaltung zu den** **Mo, 2. März**  
**Projekten der Wasserversorgung** 19 Uhr  
Gasthaus zur Tanne, Saal (mit Voranmeldung)


**Sprechstunde Schulpflegepräsidentin** **Di, 3. März**  
Sitzungszimmer Altlandenberg 19 bis 20.30 Uhr

**Kehrachtsammlung** **Mi, 4. März**

**1919 Kafi wieder geöffnet!** **Mi, 4. März**  
RegiChile 9 bis 17 Uhr

**Verein Werchstatt: Frauenabend** **Do, 5. März**  
Jugendkafi Werchstatt, Dorfstrasse 11 ab 19 Uhr

Weitere Informationen zu den Anlässen finden Sie auf der Webseite der Gemeinde.  
Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.




# Entdecke, was zählt!

*Acht starke Impulse im März und April 2026,  
die dein Leben nachhaltig verändern können.*

Alle Anlässe finden im Zentrum Grosswis statt:  
**Altlandenbergstrasse 11, 8494 Bauma**

QR-Code scannen  
für mehr Infos ➔



#dasischbauma